



Ostfalia
Hochschule für angewandte
Wissenschaften

Fakultät Wirtschaft

Praxisphasenordnung für die Bachelorstudiengänge

Gültig für Studierende der Prüfungsordnungen 2012 und 2019



Praxisphasenordnung für die Bachelorstudiengänge der Fakultät Wirtschaft

1. Ziele und Aufgaben

1. Ziel der Praxisphase innerhalb des Studiums ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen. Sie soll die Studierenden an anwendungsorientierte Tätigkeiten heranführen. Die Studierenden erhalten durch die Praxisphase die Möglichkeit, die in verschiedenen Disziplinen vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten unter Anleitung auf komplexe Probleme der Praxis anzuwenden. Hierbei sollen die Studierenden verschiedene Aspekte der betrieblichen Entscheidungsprozesse sowie deren Zusammenwirken kennen lernen und vertiefte Einblicke in technische, organisatorische, ökonomische, rechtliche und soziale Zusammenhänge des Betriebsgeschehens erhalten. Die Praxisphase soll die Fähigkeit der Studierenden zum erfolgreichen Umsetzen wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in konkreten Praxissituationen fördern und entwickeln helfen sowie zur intensiveren Verzahnung von Theorie und Praxis in der Ausbildung beitragen.
2. Die Aufgabenstellungen in der Praxisphase sollen in fachlicher und terminlicher Hinsicht für die Studierenden überschaubar sein, dem Ausbildungsstand entsprechen und sie in die betrieblichen Abläufe einbinden. Die Tätigkeiten sollen im Rahmen eines abgrenzbaren betrieblichen Projekts stattfinden, wobei die Integration der Studierenden in die Unternehmensorganisation insbesondere den gegenseitigen Erfahrungs- und Wissensaustausch zwischen Hochschule und Praxis fördern sollte. Die Art und der Umfang der Praxisphasenaufgabe, die erwarteten Ergebnisse sowie die Sicherstellung der notwendigen Anleitung sind im Praxisphasenvertrag festzulegen.
3. Soweit die fachliche Thematik es erlaubt, sollen die Studierenden an notwendige fachübergreifende bzw. interdisziplinäre Denkansätze herangeführt werden. In diesem Zusammenhang sollen die Studierenden sich auch organisatorischen, gruppenorientierten und sozialen Problemen im Betrieb widmen.
4. Die Praxisphase beinhaltet je nach Studiengang eine betriebswirtschaftliche bzw. technisch-betriebswirtschaftliche Tätigkeit noch weitgehend unter Anleitung durch die Praxisstelle und der Hochschule.



2. Fakultätsspezifische Vorschriften

1. Die Dauer der Praxisphase beträgt mindestens 3 Monate.
2. Die Studierenden werden zur Praxisphase zugelassen, wenn alle Modulprüfungen des ersten Studienjahres bestanden sind. In Ausnahmefällen kann bei Nichterfüllung der Voraussetzung der Prüfungsausschuss der Aufnahme der Praxisphase zustimmen.
3. Die Wahl der Praxisstelle ist für die Studierenden in der Regel frei. Betreuerin oder Betreuer können nur Prüferinnen oder Prüfer nach § 5 der einschlägigen Bachelorprüfungsordnung sein.
4. In geeigneten Betrieben können Praxisphasen in allen Tätigkeitsbereichen durchgeführt werden, die in direktem Bezug zu dem Fächerkatalog des Bachelorstudiums an der Fakultät Wirtschaft der Hochschule stehen. Als solche Tätigkeitsbereiche gelten u. a.
 - Finanzierung,
 - Controlling/Rechnungswesen/Steuern,
 - Materialwirtschaft (insbesondere für Wirtschaftsingenieurwesen),
 - Produktionswirtschaft (insbesondere für Wirtschaftsingenieurwesen),
 - Absatz/Marketing,
 - Personal,
 - Beschaffung,
 - Logistik.
5. Die Praxisphase sollte in der Regel bei nur einem Unternehmen in einem zusammenhängenden Zeitraum durchgeführt werden.
6. Berufspraktische Tätigkeiten vor Studienbeginn können nicht auf die Praxisphase angerechnet werden. Ein einschlägiger Ausbildungsabschluss wirkt nicht verkürzend auf eine Praxisphase. In Ausnahmefällen können berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums durchgeführt werden und als äquivalente Tätigkeiten anzusehen sind, für die Praxisphase angerechnet werden. Anerkennungsfähig sind dabei nur Tätigkeiten, die nach dem Zeitpunkt von mindestens 90 Credit Points ausgeübt wurden. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage der gutachterlichen Beurteilung der oder des Praxisphasenbeauftragten. Die Unterlagen sind bei der Ansprechpartnerin oder dem Ansprechpartner der Praxisphase einzureichen.
7. Der Career Service der Hochschule veranstaltet jeweils im Winter- und Sommersemester eine Praxisphasen-Infoveranstaltung. Die Teilnahme ist für Studierende obligatorisch. Bei verpasster Teilnahme können die Studierenden in Ausnahmefällen eine Ersatzleistung erbringen.



8. Der Beginn der Praxisphase richtet sich in der Regel nach dem Beginn der Veranstaltungen des jeweiligen Studienseesters.

9. Die Studierenden haben über die Praxisphase einen Praxisbericht zu erstellen. Der Praxisbericht stellt eine Studienleistung nach § 7 Abs. 10 und 11 der einschlägigen Bachelorprüfungsordnung dar. Er wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Der Praxisbericht, den die Studierenden der Ansprechpartnerin oder dem Ansprechpartner der Praxisphase einzureichen haben, ist frühestens nach der Mindestdauer von 3 Monaten ohne Urlaub und allerspätestens 3 Wochen vor dem Termin des Kolloquiums abzugeben. Der Praxisbericht sollte einen Umfang von 10 Seiten nicht übersteigen und muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Praxisstelle,
 - Gegenstand und Art der praktischen Tätigkeit,
 - Projekt- bzw. Aufgabenstellung,
 - Beschreibung der Projektarbeit,
 - Ergebnisse der Projektarbeit,
 - Interpretation und Bewertung der Arbeitsergebnisse.

Die oder der Praxisphasenbeauftragte überprüft die ordnungsgemäße Durchführung der Praxisphase und bewertet den Praxisbericht.

10. Die Anerkennung einer praktischen betriebswirtschaftlichen bzw. technisch-betriebswirtschaftlichen Tätigkeit als Praxisphase muss verweigert werden, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:
 - Der angefertigte Praxisbericht entspricht nach Prüfung durch die Praxisphasenbeauftragte oder den Praxisphasenbeauftragten nicht den Anforderungen,
 - die oder der Studierende hat nach Prüfung durch den Career Service nicht an der vorgesehenen Praxisphasen-Infoveranstaltung teilgenommen,
 - der Betrieb gibt eine schriftliche Erklärung darüber ab, dass die berufspraktische Arbeit der oder des Studierenden nicht den Anforderungen an betriebswirtschaftliches bzw. betriebswirtschaftlich-technisches Handeln entsprach,
 - der Betrieb weist nach, dass die oder der Studierende nicht den Verpflichtungen aus dem geschlossenen Praxisphasenvertrag nachkam,
 - der Betrieb erklärt, dass die oder der Studierende krankheitsbedingt während mehr als 1/3 der im Praxisphasenvertrag vereinbarten Arbeitszeit fehlte.

Bewertet die oder der Praxisphasenbeauftragte eine Praxisphase zunächst als „nicht bestanden“, wird der oder dem Studierenden zeitgleich mitgeteilt, ob und gegebenenfalls durch welche Nachbesserungen eine spätere Anerkennung erfolgen kann.